

BGer 9C_69/2010 vom 25. Februar 2010

Bundesgericht, 2010-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_69_2010

FR: TF 9C_69/2010 du 25 février 2010

IT: TF 9C_69/2010 del 25 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

Indem die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge prinzipiell bindend ist, ist sie geeignet, die Leistungspflicht des BVG-Versicherers in grundsätzlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berühren. Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt; ebenso ist der BVG-Versicherer befugt, in Streitigkeiten um eine Rente der Invalidenversicherung gegen Entscheide kantonaler Gerichte Beschwerde ans Bundesgericht zu führen (BGE 132 V 1 E. 3.2 und 3.3.1 S. 4 f.).

E. 2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht, wozu auch die unvollständige Tatsachenermittlung zählt (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Die Rüge einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung darf sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, den bestrittenen Feststellungen des kantonalen Gerichts den nach eigener Auffassung richtigen Sachverhalt gegenüberzustellen oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Vielmehr ist hinreichend genau anzugeben, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen rechtswidrig oder mit einem klaren Mangel behaftet sind. Eine diesen Anforderungen nicht genügende (appellatorische) Kritik ist unzulässig (Urteil 9C_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen über den Begriff der Invalidität (Art. 8 ATSG , Art. 4 IVG), die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und dessen Umfang (Art. 28 Abs. 1 IVG), die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG , Art. 16 ATSG) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Einwände der Beschwerdeführerin beschränken sich auf eine im Rahmen der Überprüfungsbefugnis von Art. 105 BGG unzulässige appellatorische Kritik der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, wobei nicht dargetan wird und ersichtlich ist, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig, willkürlich (Art. 9 BV

) oder in Verletzung bundesrechtlicher Beweisgrundsätze (BGE 132 V 393 E. 2.1 S. 396 und E. 4.1 S. 400; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.) erfolgt sein soll. Die Untersuchung und Beurteilung des Versicherten durch die Experten der Psychiatrischen Dienste Y. _____ entspricht den Erfordernissen einer fachärztlichen Begutachtung. Sie beruht auf der Kenntnis der Vorakten und leuchtet in der Beschreibung der medizinischen Zusammenhänge ein. Ebenso sind die Schlussfolgerungen begründet. Die Vorinstanz hat sich mit dem gesamten medizinischen Dossier auseinandergesetzt und detailliert dargelegt, warum sie in dessen Würdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass es objektiv keine triftigen Gründe gibt, nicht auf die beiden Gutachten der Psychiatrischen Dienste Y. _____ vom Januar 2007 und August 2008 (Ergänzung) abzustellen, in denen dem Versicherten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit chronifiziertem Verlauf attestiert worden ist. Unter den vorliegenden Umständen waren IV-Stelle und Vorinstanz auf Grund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) nicht gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen; sie konnten mit der für eine antizipierte Beweiswürdigung vorauszusetzenden Verlässlichkeit ausschliessen, dass daraus zusätzliche relevante Erkenntnisse resultieren könnten. Wie die Vorinstanz zutreffend angeführt hat, muss die Aussagekraft der Beurteilung durch Dr. med. S. _____ dadurch relativiert werden, als sie nur auf einer 55-minütigen Untersuchung beruht und nicht plausibel begründet ist, weshalb die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit derart viel höher ausgefallen ist als bei allen anderen Experten. Es ist nicht offensichtlich unrichtig, wenn die Vorinstanz auf die Beurteilung der übrigen Gutachten und nicht auf dasjenige von Dr. S. _____ abgestellt hat.

E. 5

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.